

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt mit Anschrift Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching	Ort, Datum Berching, 22.07.2019
---	------------------------------------

# BEKANNTMACHUNG

## Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Bauvorhaben  <p style="text-align: center;">Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“ Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd</p>
In der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt  <p>Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching</p>

Die Regierung der Oberpfalz hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Entfallen der Vorprüfung wurde von der Regierung der Oberpfalz (Planfeststellungsbehörde) als zweckmäßig erachtet, da erhebliche baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umwelt vorliegen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- der Gemarkung Sengenthal der Gemeinde Sengenthal,
- der Gemarkung Mühlhausen der Gemeinde Mühlhausen und
- der Gemarkung Weidenwang der Stadt Berching

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.)) <p style="text-align: center;">Stadt Berching, Rathaus, Zimmer-Nr. 22</p>	
in der Zeit (von - bis) <p style="text-align: center;">29. Juli – 28. August 2019</p>	während der Dienststunden (von - bis) <p style="text-align: center;">Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr + 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p>

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde	<a href="http://www.berching.de">www.berching.de</a>
-----------------------	--

und der Plan unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist)	30. September 2019
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))	Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching
oder bei der	Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift (Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG) oder soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG) erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (Art. 17 BayVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert be-

nachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Hierzu hat das Staatliche Bauamt Regensburg folgende Unterlagen nach § 16 Abs. 1 UVPG vorgelegt:
  - Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit

- Lageplänen (Unterlage 5, Blatt Nrn. 1 und 2)
- Höhenplänen (Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 und 2)
- Lageplan Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)
- Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan
  - Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
  - Maßnahmenplan (Unterlage 9.2)
  - Maßnahmeblätter (Unterlage 9.3)
  - Vergleichende Gegenüberstellung (Unterlage 9.4)
- Grunderwerb
  - Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1, Blatt-Nrn. 1 bis 4)
  - Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Regelquerschnitt (Unterlage 14, Blatt Nrn. 1 und 2))
- Immissionstechnische Untersuchungen
  - Lageplan mit Isophonen Tag (Unterlage 17.1, Blatt Nr. 1)
  - Lageplan mit Isophonen Nacht (Unterlage 17.1, Blatt Nr. 2)
  - Ergebnisse lärmtechnischer Berechnungen (Unterlage 17.1.3, Tabelle 1)
- Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen (Unterlage 17.2)
- Wassertechnische Untersuchungen
  - Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1)
  - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.2))
- Umweltfachliche Untersuchungen
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1),
  - Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2),
  - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (Unterlage 19.1.3) und
  - Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2)
  - Faunistische Dokumentation (Unterlage 19.3)
- Verkehrsprognose (Unterlage 22)

Unterschrift

Berching, 22.07.2019  
Stadt Berching  
Eisenreich, Erster Bürgermeister

### Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach Art. 73 ff. BayVwVfG.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

- wenn die Einwendung bei der Regierung der Oberpfalz erhoben wird:  
Die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, [poststelle@reg-opf.bayern.de](mailto:poststelle@reg-opf.bayern.de), 0941/5680-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz lauten: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, [datenschutz@reg-opf.bayern.de](mailto:datenschutz@reg-opf.bayern.de), 0941/5680-1184.
- wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird

Name der Gemeinde, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching, [Info@berching.de](mailto:Info@berching.de), 08462/205-0

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde lauten:

Datenschutzbeauftragter, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

Stadt Berching, Amon Markus, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching  
[amon@berching.de](mailto:amon@berching.de), 08462-205-10

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihre Einwendung zu bearbeiten. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergeben an:

- andere Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Behörden, deren Aufgabenbereich vom Planfeststellungsverfahren berührt wird (wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Regierung der Oberpfalz/Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung (Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung einge-

willigt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung der Oberpfalz/Gemeinde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de), Tel. 089/212672-0).